

## Wohnungsgeberbestätigung (§ 19 Absatz 3 Bundesmeldegesetz)

zur Vorlage bei der Meldebehörde

### Angaben zum Wohnungsgeber (= Vermieter/in):

Familienname	
Vorname	
Straße, Hausnummer (einschließlich Adressierungszusätze)	
PLZ, Ort	

### Angaben bei Eigennutzung (= Eigentümer/in):

Familienname	
Vorname	
Alte Adresse:	

### Angaben zur Wohnung:

Straße, Hausnummer, Zusatzangaben (z.B. Stockwerks-/Wohnungsnummer)
---------------------------------------------------------------------

Am \_\_\_\_\_ ist/sind nachfolgende Person/en eingezogen ausgezogen

Familienname, Vorname	Familienname, Vorname
Familienname, Vorname	Familienname, Vorname
Familienname, Vorname	Familienname, Vorname
Familienname, Vorname	Familienname, Vorname

Datum, \_\_\_\_\_ Unterschrift Vermieter/in oder Eigentümer/in

Seit dem 01.11.2015 **muss** der Wohnungsgeber der meldepflichtigen Person die Wohnungsgeberbestätigung **innerhalb von zwei Wochen** nach dem erfolgten Einzug aushändigen, damit dieser seiner gesetzlichen Verpflichtung nachkommen kann. **Das Unterlassen einer Bestätigung des Einzugs sowie die falsche oder nicht rechtzeitige Bestätigung des Einzugs können als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbußen bis zu 1000 Euro geahndet werden.**

Es ist verboten, eine Wohnungsanschrift für eine Anmeldung anzubieten oder zur Verfügung zu stellen, wenn ein tatsächlicher Bezug der Wohnung weder stattfindet noch beabsichtigt ist. Ein Verstoß gegen dieses Verbot stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße bis zu 50000 Euro geahndet werden.